

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Satzung des Internationalen Heritage-Zentrums (IHZ)	Ausgabe 27/2021
	erarb. Dez./Einheit JU	Telefon 1216

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 42 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und § 22 Grundordnung, erlässt die Bauhaus-Universität Weimar die nachfolgende Satzung für das fakultätsübergreifend-offene Internationale Heritage-Zentrum (nachfolgend "IHZ" genannt). Das Präsidium hat die Einrichtung des IHZ am 23. Juni 2021 beschlossen. Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat mit Beschluss vom 16. Juni 2021 zustimmend Stellung genommen.

Der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat die Satzung am 1. September 2021 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 15. Oktober 2021 genehmigt.

§ 1 Rechtsform

Das Internationale Heritage-Zentrum (IHZ) ist eine zeitlich befristete wissenschaftliche Einrichtung der Bauhaus-Universität Weimar gemäß § 42 ThürHG und gemäß § 22 Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 2 Sitz

Der Sitz des IHZ ist die Bauhaus-Universität Weimar.

§ 3 Ziele

Das Internationale Heritage-Zentrum unterstützt und koordiniert Forschungen zum Kulturerbe an der Bauhaus-Universität Weimar und ihren Partnerinstitutionen. Es fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Mitglieder, sowie die Vernetzung der Akteure in Thüringen, der Bundesrepublik und weltweit. Es unterstützt die Verknüpfung der einschlägigen Forschung mit der Lehre an der Bauhaus-Universität Weimar und versteht sich als Impulsgeber für das kulturelle Leben in Thüringen, zu dessen Kulturgüterforschung, -erhalt und -vermittlung es aktiv beiträgt. Zugleich trägt es als Zentrum gebündelter Fachkompetenz, die sowohl kritische Reflexion von Konzepten, Begriffen und Methoden der Kulturerbe-Theorien, Planungsgeschichte und sozialwissenschaftlicher Heritage-Forschung als auch modernste Techniken und Methoden der Objekterfassung und -darstellung wie baukultureller Bildungsprozesse umfasst, zur Steigerung der internationalen Sichtbarkeit des Hochschulstandorts Thüringen bei.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben der Internationalen Heritage-Zentrums sind insbesondere:

- die Unterstützung von Forschungsprojekten im Bereich der Kulturerbe-Forschung von der Ideenfindung über die Antragstellung und Durchführung bis zur Vermittlung der Resultate. Diese Forschungen können sowohl historische, kultur- und gesellschaftswissenschaftliche als auch ingenieur- und naturwissenschaftliche sowie künstlerische und gestalterische Aspekte umfassen und diese nach Möglichkeit über die Disziplingrenzen hinweg miteinander verbinden. Es verfolgt

- diese Aufgabe durch eigene Forschungsvorhaben in Einzel- und Gemeinschaftsprojekten seiner Mitglieder, als auch in Zusammenarbeit mit Kooperationsbeteiligten im In- und Ausland.
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere auch mit Graduiertenprogrammen und mit Stipendien.
 - der wissenschaftliche Austausch durch Einladungen von Fellows, die Durchführung von Tagungen, Workshops sowie Konferenzen und die Beteiligung an solchen Veranstaltungen, die von Dritten organisiert wird.
 - die Bekanntmachung der Aktivitäten und Resultate der Projekte in der Öffentlichkeit durch Publikationen und Webpräsenz.
 - die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich der Bauhaus-Universität Weimar als Welterbe-Stätte stellen und die Förderung der damit verbundenen Forschung und Vermittlung.
 - die Veranstaltung und Unterstützung gemeinsamer Lehrveranstaltungen zum Themenbereich des Zentrums (Ring- Vorlesungen; Bauhaus-Module u.a.).

§ 5 Mitglieder

(1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, für das IHZ tätig zu sein und die Kulturerbeforschung voranzutreiben. Mitglieder des Internationalen Heritage-Zentrums können sein:

- a) Gründungsmitglieder des IHZ; Gründungsmitglieder sind, ohne dass es eines Aufnahmeaktes bedarf, die Inhaber der Professuren für:
 - Archiv- und Literaturforschung Computer Vision in Engineering
 - Denkmalpflege und Baugeschichte
 - Energiesysteme
 - Entwerfen und komplexe Gebäudelehre
 - Entwerfen und Wohnungsbau
 - European Cities and Urban Heritage
 - Kulturgeschichte der Moderne
 - Kunst und ihre Didaktik
 - Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung
 - Modellierung und Simulation – Konstruktion
 - Raumplanung und Raumforschung
 - Sozialwissenschaftliche Stadtforschung
 - Stadtplanung
 - Systeme der Virtuellen Realität
 - Theorie und Geschichte des Design
 - Theorie und Geschichte der modernen Architektur
- b) Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar gemäß § 21 Abs. 1 und 3 ThürHG
- c) Externe Partner, mithin Personen oder rechtsfähige Körperschaften, die nicht der Bauhaus-Universität Weimar angehören.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Abs. 1 b) und c) bedarf eines schriftlichen oder in Textform erklärten Antrags. Über den Antrag entscheidet das Direktorium.

(3) Die Mitgliedschaft im Internationalen Heritage-Zentrum endet:

- a) durch den schriftlich oder in Textform erklärten Austritt,
- b) durch Ausscheiden als Mitglied, Angehörige oder Angehöriger der Bauhaus-Universität Weimar,
- c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund (insbesondere Verstöße gegen die gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis); der Ausschluss ist durch das Direktorium des Internationalen Heritage-Zentrums zu beschließen.

§ 6 Organe

Die Organe des IHZ sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Direktorium,
- die Direktorin/der Direktor

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Direktorin/vom Direktor des IHZ einberufen und geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Vorschlag einer Direktorin/eines Direktors aus der Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Bauhaus-Universität Weimar
- Wahl der beiden Mitglieder des Direktoriums gemäß § 8 Abs. 2 b), wobei mindestens ein gewähltes Mitglied des Direktoriums Mitglied oder Angehöriger der Bauhaus-Universität Weimar sein muss,
- Empfehlungen in allen Angelegenheiten des IHZ,
- Diskussion und Annahme des Berichts der Direktorin/ des Direktors des IHZ.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder durch schriftliche Vollmachten vertreten werden. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

4) Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheit werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

(5) Duldete eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann ausnahmsweise im elektronischen Umlaufverfahren beschlossen werden, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der Direktorin/vom Direktor zu setzenden Frist widerspricht. Für die Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 3 Satz 1 ist die Mitwirkung der Mitglieder im Umlaufverfahren maßgebend.

§ 8 Direktorium

(1) Das IHZ wird durch eine kollegiale Leitung (Direktorium) verwaltet.

(2) Das Direktorium des Internationalen Heritage-Zentrums besteht aus

- a) der Direktorin/dem Direktor und
- b) zwei weiteren Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 jeweils als stimmberechtigte Mitglieder sowie
- c) der Geschäftsstelle als beratendem Mitglied.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums gemäß § 7 Abs. 2 werden aus den Reihen der Mitglieder und durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen bzw. gewählt. Die Rechtsstellung als stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 bleibt durch ihre gleichzeitige Zugehörigkeit zum Direktorium unberührt.

(4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Direktoriums gemäß Absatz 2 b) beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (5) Das Direktorium des Internationalen Heritage-Zentrums hat folgende Aufgaben:
- a) Es leitet das IHZ nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Grundordnung der Bauhaus- Universität Weimar, bestehender Vereinbarungen und dieser Ordnung.
 - b) Es ist insbesondere zuständig für
 - strategische Entscheidungen zur Ausrichtung und Schwerpunktsetzung des IHZ,
 - die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2
 - den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 3 c),
 - Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung
 - die Erstellung des Haushaltplans
 - Benennung eines Vorschlags für das Amt der Direktorin/des Direktors in der Mitgliederversammlung
 - Vorschläge für die Besetzung der dem IHZ zugeordneten Stellen, Stipendien und Fellowships
 - Entscheidungen über den Einsatz der Mittel und Ressourcen des IHZ, soweit nicht andere gesetzlichen oder satzungrechtlichen Zuständigkeiten berührt sind.
- (6) Das Direktorium des IHZ gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Direktorin, Direktor

- (1) Das Internationale Heritage-Zentrum wird durch eine Direktorin bzw. einen Direktor als Sprecher/Sprecherin gemäß § 22 Abs. 1 Grundordnung geleitet. Die Direktorin/der Direktor wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Bauhaus-Universität Weimar durch das Präsidium bestellt.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Direktorin, der Direktor hat folgende Aufgaben:
- a) Vertretung des IHZ innerhalb und außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar,
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Direktoriums des IHZ,
 - c) Regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung, dem Direktorium und dem Präsidium.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Das Internationale Heritage-Zentrum verfügt über eine Geschäftsstelle, die fachlich der Direktorin bzw. dem Direktor des IHZ zugeordnet und dienstrechtlich dem Dekan der Fakultät Architektur und Urbanistik unterstellt ist.
- (2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte des IHZ inklusive der Haushaltsangelegenheiten,
 - b) aktive Beteiligung an der strategischen Entwicklung des IHZ,
 - c) Kommunikation der Anliegen, Aktivitäten und Resultate des IHZ und der beteiligten Projektpartner innerhalb und außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar
 - d) Unterstützung der Mitglieder in ihren zentrumsbezogenen Aktivitäten. Das sind insbesondere
 - Einwerbung von Stipendien und Drittmitteln,
 - Koordination gemeinsamer Projekte
 - Wissenschaftskommunikation
 - e) Koordination und Organisation von Workshops, Tagungen und Lehrveranstaltungen,
 - f) Kontaktförderung zwischen den Mitgliedern und Betreuung von Gästen und Fellows
 - g) Repräsentation des IHZ in Vertretung der Direktorin/des Direktors nach außen.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Bestätigung der Satzungsänderung durch den Senat der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

Senatsbeschluss am 1. September 2021

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt am 15. Oktober 2021

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident